



# *Jugendordnung*

Stand 07. Januar 2006

# Jugend - Ordnung

## § 1 Name

1. Die Jugend der Schützengilde zu Potsdam 1465 e.V. sind die „Potsdamer Jugendschützen“.
2. Sie ist die Jugendorganisation in der Schützengilde zu Potsdam 1465 e.V.
3. Vertreten wird die Schützenjugend nach innen und nach außen durch den Jugendleiter, der dem Vorstand der Schützengilde zu Potsdam 1465 e.V. angehört.
4. Die Bekleidung ist wie folgt:  
schwarze Hose, weißes Hemd, grüne Krawatte, kein Hut.

## § 2 Mitgliedschaft

Den „Potsdamer Jugendschützen“ gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Schützengilde zu Potsdam 1465 e.V. selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Am Jahresende erfolgt die Abrechnung mit dem Schatzmeister nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
2. Sie bekennt sich zur freiheitlichen –demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral unter Beachtung der Menschenrechte und religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz.

## § 4 Aufgaben

Die „Potsdamer Jugendschützen“ setzen sich folgendes zum Ziel:

- \* Förderung des Schießsport als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungsbereich- als auch im Breitensport
  - \* Pflege und Förderung des Brauchtums
  - \* Anregung und Förderung Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten
  - \* Entwicklung neuer Formen des Sports, der Jugendabteilung und der Gesellschaft
  - \* Zusammenarbeit mit Anderen und Pflege der internationalen Verständigung
  - \* Leistung von 12 Arbeitsstunden
- Die Jugendabteilung ist verantwortlich für die Reinigung der Luftschießstände.  
Die Durchführung der Jugendarbeitsleistungen sind mit dem 1. Vizepräsidenten vorher abzustimmen.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Schützenjugend sind:

- \* die Jugendmitgliederversammlung
- \* der Jugendleiter

## **§ 6 Jugendmitgliederversammlung**

1. Die Jugendmitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Schützen- Jugend der Schützengilde.
2. Sie setzen sich aus den Mitgliedern und dem Jugendleiter zusammen.
3. Die Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung haben je eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmbündlung sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Durchführung (der Jugendmitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Jugendmitgliederversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung der Schützengilde statt. Der Jugendleiter lädt hierzu mindestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge öffentlich ein.
2. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendmitgliederversammlung muss eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.
3. Sie Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 8 Geltungsbereich**

Die Jugendordnung der Schützengilde ist verbindlich für die „Potsdam Jungschützen“ und von diesen umzusetzen.

## **§ 9 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Erforderlich für eine Änderung sind mindestens 2 Drittel der abgegebenen Stimmen.

Diese Jugendordnung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18. Januar 1997  
Änderung und Ergänzung durch Mitgliederversammlung am 07. Januar 2006